

# RS Vwgh 1994/11/25 94/02/0312

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.11.1994

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §79a;

PauschV VwGH 1991;

VwGG §47;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1991/09/23 91/19/0162 3 VwSlg 13490 A/1991

## Stammrechtssatz

Bei der Entscheidung über den Kostenersatz gem§ 79a AVG hat sich die Beh an den Bestimmungen des § 47 bis§ 60 VwGG über den Kostenersatz in Verbindung mit der auf§ 49 VwGG gestützten Verordnung des Bundeskanzlers über die Pauschalierung der Aufwandsätze vor dem Verwaltungsgerichtshof 1991 zu orientieren, wobei unter Bedachtnahme auf den Grundsatz einer Abstufung des Kostenersatzes im Verfahren entsprechend der Unterordnung bzw Überordnung der angerufenen Behörden und der damit verbundenen verschiedenartigen Mühewaltung die in der soeben zitierten Verordnung angeführten Pauschalsätze um ein Drittel (gerundet) zu kürzen sind.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1994:1994020312.X04

## Im RIS seit

20.11.2000

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)